

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Per E-Mail: [poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

Erfurt, 31.01.2019

**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens“ (Drucksache 6/6484)**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

gern kommt die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen (LAG) der Bitte um eine Stellungnahme nach.

Als Mitglieder der LAG geben u.a. auch die Diakonie Mitteldeutschland, die Parität, das Katholische Büro und die Evangelische Schulstiftung eigene Stellungnahmen ab, die von der gesamten LAG geteilt werden.

Seitens der LAG möchten wir uns deshalb auf eine für uns wesentliche Frage konzentrieren, nämlich die der Diagnostik.

Unter Nr. 11, im neueingefügten § 8a Abs. 2 heißt es in Satz 3 (S. 39):

„Im Rahmen des Feststellungsverfahrens erstellt der Mobile Sonderpädagogische Dienst ein Gutachten über das Vorliegen und die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs (sonderpädagogisches Gutachten).“

In der Begründung heißt es erläuternd (S. 76):

„Grundsätzlich erfolgt das Feststellungsverfahren zur Überprüfung des Vorliegens eines sonderpädagogischen Förderbedarfs für alle Schüler durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst der Staatlichen Schulämter.“

Für alle Schüler, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird, ist der Zugang zu einer Begutachtung nach den im Thüringer Diagnostikkonzept beschriebenen Qualitätskriterien sicherzustellen. Zur Gewährleistung eines unabhängigen und einheitlichen Verfahrens wird die Diagnostik in allen Fällen in staatlicher Verantwortung durchgeführt. Die Konzentration der Aufgaben des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes auf das Feststellungsverfahren führt zur Trennung von Diagnostik und Förderung.“

In der ausführlichen Begründung wird §8a Abs. 2 Satz 2 folgendermaßen erläutert (S. 97):

„Für die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens ist der Mobile Sonderpädagogische Dienst, der sich aus Lehrern für Förderpädagogik zusammensetzt, verantwortlich. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs, konkrete Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung sowie die Empfehlung über den Bildungsgang.“

Unter Nr. 33, Buchstabe c, § 34, wird ein neuer Abs. 4a eingefügt, der die Aufgabe eines Lehrers für Förderpädagogik und einer sonderpädagogischen Fachkraft definiert (S. 50):

„Die Lehrer für Förderpädagogik und die sonderpädagogischen Fachkräfte sind für die Förderschule oder die allgemeine Schule im gemeinsamen Unterricht tätig. Sie erfüllen Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung und Beratung an allgemeinen Schulen sowie der Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs, insbesondere in der Schuleingangsphase der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen. Daneben können Lehrer für Förderpädagogik auch eigenständigen Unterricht an allgemeinen Schulen erteilen.“

In der entsprechenden Begründung dazu heißt es (S. 116):

„Die bisherigen Aufgaben des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (Diagnostik und Förderung) sollen zukünftig auseinanderfallen. Mit dem Ziel, Förderung und Basisdiagnostik voneinander zu trennen, wird der Mobile Sonderpädagogische Dienst zukünftig ausschließlich für die Erstellung der Basisdiagnostik zuständig sein. Die Aufgaben der Förderung und Beratung im gemeinsamen Unterricht werden den Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften der Förderschule - unabhängig von der Institution Mobiler Sonderpädagogischer Dienst - zugeordnet. Neben dem Einsatz für die Förderschule im gemeinsamen Unterricht können Förderschullehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte ihre Dienststelle auch an der allgemeinen Schule haben. Satz 3 stellt klar, dass die Lehrer für Förderpädagogik neben der Förderung und Beratung auch eigenständigen Unterricht an den allgemeinen Schulen erteilen.“

Unter Nr. 34, benennt § 36 in den Absätzen 1 und 2 das Personal und die Qualifikation des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (S. 51).

„Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens nach § 8a Abs. 2 werden Lehrer für Förderpädagogik im Rahmen eines Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes der Staatlichen Schulämter tätig.

Das Nähere zur Qualifikation für die Tätigkeit im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst sowie zu dessen Aufgabenerfüllung und Organisation wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.“

Begründet wird § 36 folgendermaßen (S.117)

„Der neu eingefügte § 36 folgt dem neu eingefügten § 34 Abs. 4a (vgl. Nummer 33 Buchstabe c). Die bisherigen Aufgaben des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (Diagnostik und Förderung) sollen zukünftig auseinanderfallen. Mit dem Ziel, Förderung und Basisdiagnostik voneinander zu trennen, wird der Mobile Sonderpädagogische Dienst zukünftig ausschließlich für die Erstellung der Basisdiagnostik zuständig sein. Die Aufgaben der Förderung und Beratung im gemeinsamen Unterricht werden den Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften der Förderschule zugeordnet. Die im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst tätigen Lehrer verfügen über eine geeignete diagnostische Qualifikation durch die Ausbildung für das Lehramt für Förderpädagogik und die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien. Der Mobile Sonderpädagogische Dienst wird zukünftig am Staatlichen Schulamt angesiedelt. Eine mögliche Beteiligung von Lehrern für Förderpädagogik, die an einer Schule in freier Trägerschaft beschäftigt sind, ist noch offen.“

Die Änderungen, die der Gesetzentwurf vornimmt, sind gegenüber den bisherigen Regelungen<sup>1</sup> gravierend:

- Ausschließlich der Mobile Sonderpädagogische Dienst der Staatlichen Schulämter erstellt ein sonderpädagogisches Gutachten.
- Basisdiagnostik und Förderung / Beratung sollen künftig auseinanderfallen.

<sup>1</sup> „Der sonderpädagogische Förderbedarf wird von Förderschullehrern ermittelt. Bei Aufnahme in eine schulvorbereitende Einrichtung des Förderzentrums kann er auch von dort tätigen Sonderpädagogischen Fachkräften festgestellt werden, sofern diese eine sonderpädagogische Zusatzausbildung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürFSG besitzen.“ §5 Abs. 2 ThürSoFöO vom 6. April 2004 (GVBl. S.482)

Förderschullehrer können künftig alternativ in zwei Funktionen tätig sein:

- Lehrer für Förderpädagogik erfüllen die Aufgabe von Förderung und Beratung
- Lehrer für Förderpädagogik werden für den MSD tätig.

Der Hauptgrund für diese einschneidende Änderung wird so formuliert:

„Zur Gewährleistung eines unabhängigen und einheitlichen Verfahrens wird die Diagnostik in allen Fällen in staatlicher Verantwortung durchgeführt.“

Diese Änderung trifft insbesondere die Schulen in freier Trägerschaft, ja man könnte den Verdacht hegen, die Änderung sei nur wegen der freien Träger vorgenommen worden. An den freien Förderschulen sowie an den freien „allgemeinen“ Schulen sind qualifizierte und staatlich ausgebildete Förderschullehrer im Einsatz, die in der Regel das Zweite Staatsexamen für die Förderschule abgelegt haben. Und nur diese Lehrer haben bisher ein Sonderpädagogisches Gutachten erstellt.

Wir betrachten es als eine Anmaßung des Gesetzgebers, bisher seien die Gutachten dieser Fachleute abhängig oder uneinheitlich erfolgt. Das legt den Verdacht nahe, die gutachterlich tätigen Förderschullehrer von freien Schulen schrieben sich die Gutachten so zusammen, wie es die Schule bzw. der Schulträger mit Blick auf die erhöhte staatliche Finanzhilfe gern hätte. Der Verdacht von „Gefälligkeitsgutachten“ reicht offenbar bis ins Innere des Bildungsministeriums, wo ein für Förderpädagogik zuständiger Mitarbeiter in der Sitzung des Landeschulbeirats am 01.12.2016 genau diesen Verdacht aussprach. Und vor diesem Hintergrund eines Generalverdachts kann natürlich nur der Staat die Verantwortung übernehmen.

Aus Sicht der freien Träger entspricht genau dieser letzte Schritt einem etatistischen Denken, wonach allein der Staat alles richtig macht, alles besser kann, alles besser weiß.

Sollte die Staatliche Schulaufsicht auf einen solchen Fall stoßen, müsste sie ihm selbstverständlich nachgehen. Sie kann und darf aber nicht einen solchen Fall, sollte er sich als begründet erweisen, als Verdacht gegen alle verallgemeinern.

Nach dem Grundgesetz (Art. 7.4) besteht das Recht freier Träger, Schulen in ihrer Trägerschaft zu gründen. An staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft werden entsprechend den staatlichen Vorgaben gleichwertige Bildungsabschlüsse vergeben. Hier nehmen als die freien Träger als „beliehene Unternehmer“ staatliche Aufgaben subsidiär wahr. In Analogie dazu haben Förderschullehrer von freien Schulen bisher auch Sonderpädagogische Erstgutachten erstellt. Wir sehen es also als Angriff auf die grundgesetzlich garantierte Privatschulfreiheit, in Thüringen freien Trägern eine solche bedeutende Aufgabe zu entziehen und sie bei staatlichen Einrichtungen zu monopolisieren.

Im Gesetzentwurf wird kein einziges pädagogisches Argument für die personelle Trennung von Diagnostik einerseits und Förderung und Beratung andererseits genannt. Das ist für einen Gesetzentwurf aus einem Bildungsministerium zu wenig. Könnte es die Absicht des Bildungsministeriums sein, die Zahl der Sonderpädagogischen Gutachten insgesamt zu verringern?

Aus Sicht der freien Träger sind die TQBs bei den Schulämtern personell nicht in der Lage, die anfallende Diagnostik für die freien Schulen mit zu übernehmen, auch wenn im Gesetzentwurf das Gegenteil behauptet wird<sup>2</sup>. Schon heute bestehen für Schüler staatlicher Schulen lange Wartezeiten.

Was wollen die freien Träger?

<sup>2</sup> Siehe Entwurf D. Kosten, S. 21.

Wir lehnen nicht generell die fachliche Trennung von Basisdiagnostik und Prozessbegleitender Diagnostik/Förderung ab. Dies können durchaus zwei getrennte Prozesse sein. Was wir jedoch ablehnen, ist die Festlegung dass zwei unterschiedliche Akteure für diese beiden Diagnostikarten zuständig sind (Schulamt: Basisdiagnostik, Freie Träger: Prozessbegleitende Diagnostik). Wir wenden uns also gegen eine personelle Trennung. Aus unserer Sicht können dies auch die gleichen Mitarbeiter erledigen.

In einem Fachgespräch „Sonderpädagogische Diagnostik“ im Thüringer Bildungsministerium am 22.01.2018 nahmen auf Einladung des Ministeriums und unter der Moderation einer Lehrbeauftragten der Universität Erfurt im Institut für Sonder- und Sozialpädagogik Vertreter freier Schulen, des Ministeriums sowie des Pädiatrischen Zentrums Greiz und des Thillms teil. Dort wurde deutlich, über welche fachliche Qualifikation die freien Träger verfügen. Seitens der freien Träger wurde angeregt, dass Fachleute von staatlicher Seite wie von Seiten freier Schulen gemeinsam die Diagnostik weiterentwickeln. Folgende Schwerpunkte wurden festgehalten:

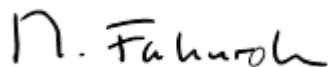
- Subsidiarität als Grundprinzip
- Gemeinsame Qualitätssicherung durch Austausch, Vernetzung, kollegiale Beratung und gemeinsame Standards
- Einheitliche Kommunikationsstrukturen unter den Gutachtern, auch schulamtsübergreifend
- Gemeinsame Fortbildungen bzw. die gegenseitige Öffnung von Fortbildungen

Daraus wird deutlich, dass sich die freien Träger in der Diagnostik nicht gegenüber dem MSD abschotten wollen, sondern dass im Gegenteil eine hohe Kooperationsbereitschaft zur Verbesserung der Diagnostik in Thüringen insgesamt besteht.

Darüber hinaus eröffnet die Begründung ausdrücklich die Möglichkeit, Förderschullehrer von freien Schulen im MSD zu beteiligen.

Die freien Träger könnten sich in der Konsequenz dem Baden-Württembergischen Modell anschließen, wonach Förderschullehrer von Schulen in freier Trägerschaft im Auftrag der staatlichen Schulaufsichtsbehörde Gutachten erstellt, d.h. an die eigene Schule delegiert werden.<sup>3</sup> Hierzu besteht seitens der LAG jederzeit Gesprächsbereitschaft.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Fahrnoth  
Koordinator der LAG

<sup>3</sup> § 6 Abs. 2 Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote - SBA-VO) vom 8. März 2016